

Kostenverordnung der Finanz- und Steuerverwaltung (FinanzKostV)

Inkrafttreten: 26.11.2011

Zuletzt geändert durch: Anlage neu gefasst durch Verordnung vom 30.04.2019 (Brem.GBl. S. 283)

Fundstelle: Brem.GBl. 2002, 317

Gliederungsnummer: 203-c-11

Aufgrund des [§ 3 Abs. 2](#) in Verbindung mit [§ 31 Abs. 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 211) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Kosten

Von den Finanz- und Steuerbehörden des Landes und der Gemeinden werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als [Anlage](#) beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Es gilt auch für andere Behörden des Landes und der Gemeinden, wenn sie die bezeichneten Amtshandlungen durchführen und keine andere Rechtsvorschrift Anwendung findet.

§ 2 Übergangsvorschrift

Für Amtshandlungen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Bremen, den 23. Juli 2002

Der Senator für Finanzen

Anlage

(zu [§ 1](#))

Kostenverzeichnis Finanz- und Steuerverwaltung

90 Allgemeine Finanzen

900 Staatsaufsicht oder Anstaltsaufsicht

Aufsicht über öffentlich-rechtliche Kreditinstitute

900.00	Satzungsänderungen und genehmigungspflichtige Bankgeschäfte öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute und der Sparkasse in Bremen	54,00 Euro bis 540,00 Euro
900.01	Aufsicht über die Öffentliche Versicherung Bremen	1 v. T. der Jahresprämieeinnahmen
900.02	Bescheinigung über die Zeichnungsberechtigung Grundgebühr Folgeexemplar pro Ausfertigung	50,00 Euro 5,00 Euro
901	Versicherungsaufsicht	
901.01	Entscheidungen über die Erteilung von Erlaubnissen zum Geschäftsbetrieb von	
	a) Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit nach § 53 Versicherungsaufsichtsgesetz	300,00 Euro bis 480,00 Euro
	b) berufsständigen Versorgungswerken	900,00 Euro bis 1 075,00 Euro
901.02	Entscheidungen über die Genehmigung von Änderungen der Satzung oder des Geschäftsplans bei	
	a) Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit nach § 53 Versicherungsaufsichtsgesetz	75,00 Euro bis 150,00 Euro
	b) berufsständigen Versorgungswerken	225,00 Euro bis 365,00 Euro
901.03	Übertragung von Versicherungsbeständen bei	
	a) Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit nach § 53 Versicherungsaufsichtsgesetz	150,00 Euro bis 300,00 Euro
	b) berufsständischen Versorgungswerken	455,00 Euro bis 665,00 Euro

901.04	Bescheinigungen über die Vertretungsbefugnis von Vorstandsmitgliedern von Versicherungsvereinen	50,00 Euro
	Folgeexemplar pro Ausfertigung	5,00 Euro
901.05	Maßnahmen der Versicherungsaufsichtsbehörde nach §§ 81, 81a, 82 und 89 Versicherungsaufsichtsgesetz bei	
	a) Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit nach § 53 Versicherungsaufsichtsgesetz	150,00 Euro bis 540,00 Euro
	b) berufsständischen Versorgungswerken	455,00 Euro bis 1 075,00 Euro
902	(weggefallen)	
903	Ausbildung	
903.00	Abnahme der Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf für Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die nach § 45 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz zur Abschlussprüfung zugelassen wurden und nicht in der bremischen Verwaltung beschäftigt sind.	80,00 Euro
903.01	Abnahme der Meisterprüfung	120,00 Euro
904	Sonstiges	
904.00	Mahngebühr (§ 2 Absatz 3 Bremisches Gesetz über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege)	je Mahnung 3,00 Euro
904.01	Prüfung und Testierung von Finanzberichten zu EU-Förderprogrammen (Europäischer Fischereifonds -EFF-; Interreg IV A, B, C; Forschungsrahmenprogramm -FRP- 6 und 7 u. a.)	nach Zeitaufwand
91	Steuerverwaltung	
910.00	Abstempelung nach dem Vergnügungssteuergesetz	je Abstempelung 0,03 Euro
910.01	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge	gebührenfrei
910.02	Bescheinigungen, Bescheidabschriften, Bescheidablichtungen und Mitteilungen der Finanzämter über die Höhe von Einheitswerten	je angefangene Seite 0,25 Euro mindestens 5,00 Euro
910.03	(weggefallen)	
910.04	Sonstige Bescheinigungen der Finanzämter für nicht steuerliche Zwecke	gebührenfrei

- | | | |
|--------|--|--|
| 910.05 | Anfertigung von Ablichtungen von Unterlagen, die für das Besteuerungsverfahren eingereicht wurden, sowie von beschlagnahmten Geschäftsunterlagen | je angefangene Seite 0,25 Euro
mindestens 5,00 Euro |
| 910.06 | Ersatzausgaben von verlorengegangenen Hundesteuermarken | pro Stück 10,50 Euro |

außer Kraft